

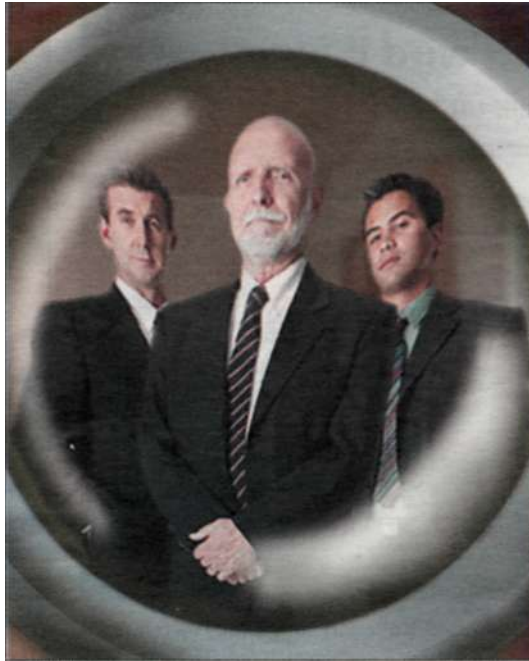
Durchsuchung wegen 75 Euro: Ärztin wehrt sich mit Erfolg

Bundesverfassungsgericht: Ein Tatverdacht für Abrechnungsbetrug bestand nicht

KARLSRUHE (juk). Der Vorwurf des Abrechnungsbetrugs kann Ärzte heutzutage schnell treffen. Aber nur vage Vorwürfe von Patienten, Luft-Leistungen in Rechnung gestellt zu haben, reichen für eine imageschädigende Durchsuchung der Praxis nicht aus - schon gar nicht, wenn es lediglich um 75 Euro geht.

Das ist das Fazit, dass Ärzte aus der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ziehen dürfen (Az.: 2 BvR 1219/07; wir berichteten kurz). Die Verfassungsrichter hatten über die Beschwerde einer Ärztin zu entscheiden, deren Praxis Anfang 2006 durchsucht worden war. Der Anlass: Die Kollegin hatte einer Patientin Kosten für eine Ultraschalluntersuchung in Höhe von 74,71 Euro in Rechnung gestellt. Die Patientin behauptete, dass diese Leistung nie erbracht worden sei - und wich von ihrer Meinung auch nicht ab, nachdem sie Abdrucke der Ultraschallbilder bekommen hatte. Deren Echtheit zweifelte sie an, vor allem deswegen, weil die Uhrzeit auf den Fotos nicht mit der damaligen Behandlungszeit übereinstimmte.

Diese zeitliche Unstimmigkeit reichten dem Ermittlungsrichter und später auch dem Landgericht Bonn



Wenn der Staatsanwalt vor der Tür steht, wird es für Ärzte ungemütlich. Foto: Getty Images/Montage: sh

aus, einen Tatverdacht zu bejahen und die Durchsuchung der Praxis für rechtmäßig zu halten. Dagegen sah das Bundesverfassungsgericht überhaupt keinen Anhaltspunkt für einen hinreichenden Tatverdacht. Das Landgericht habe die nahe liegende Überlegung, die Uhrzeit könne ohne

Zutun der Ärztin falsch wiedergegeben worden sein, gar nicht angestellt. „In Anbetracht des relativ geringen Betragsschadens und der Tatsache, dass ein kaum über bloße Vermutungen hinausreichender Tatverdacht bestanden hat, war die Durchsuchung unverhältnismäßig“, so das BVerfG.

Nach Angaben von Strafrechtler Uwe Lenhart dürfen sich Ärzte jetzt aber keine Hoffnung machen, dass bei Bagatelldrängen keine Durchsuchungen von Praxen mehr stattfinden werden. „Bei Betrug gibt es keine mildernden Fälle, Betrug ist Betrug.“ Bestehe ein konkreter Tatverdacht, würden Staatsanwälte weiterhin Durchsuchungen beantragen, „vor allem weil sie

hoffen, dadurch noch weitere Fälle von Abrechnungsbetrug zu finden“, so Lenhart. Der Beschluss des BVerfG zeige außerdem, wie wichtig eine korrekte Dokumentation der Leistungen für Ärzte ist und welche Auswirkungen kleinste Unstimmigkeiten haben können.